

Neue VOB-Gesamtausgabe 2012 erscheint Ende des Jahres – Verbesserung beim Zahlungsverzug

Köln, den 20. Juli 2012

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat beschlossen, alle Teile der VOB unter der Bezeichnung VOB 2012 herauszugeben.

Die Änderungen im Teil A Abschnitte 1 und 2 sind für das Dachdeckerhandwerk von untergeordneter Bedeutung. Hier handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen und Umsetzung europäischer Vergabevorschriften. Wesentlich sind jedoch die Änderungen im Teil B bei der Fälligkeits- und Verzugsregelung des § 16 VOB/B, mit denen die Vorgaben der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie umgesetzt werden.

Fälligkeit von Abschlagszahlungen

Zunächst sind die Werktage in der VOB/B-Sprache nun auf Kalendertage umgestellt worden. Aus den ehemals 18 Werktagen Abschlagszahlungsfrist sind nun zum Beispiel 21 Kalendertage geworden.

Fälligkeit von Schlusszahlungen

Die Schlussrechnung ist nun grundsätzlich schon nach 30 Tagen fällig, nicht wie früher erst nach zwei Monaten. Allerdings kann in den Vergabeunterlagen vorgesehen werden, dass die doppelt so lange 60-Tagesfrist aufgrund besonderer Umstände gilt (und damit praktisch die frühere Regelung nun standardmäßig in den Vergabe-

unterlagen umgesetzt wird – das bleibt in der Vergabepraxis abzuwarten).

Verzugsbeginn

Nach der bisherigen Fassung von § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B kommt der Auftraggeber nur dann in Verzug, wenn ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzt. Dieser Verzugseintritt durch Nachfristsetzung wird in der neuen Fassung der VOB/B durch einen automatischen Verzugseintritt analog § 286 Abs. 3 BGB ergänzt. Danach kommt der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung und Nachfristsetzung bedarf. Allerdings kann auch hier in den Vergabeunterlagen eine 60-Tagesfrist vereinbart werden. Diese Verlängerungsmöglichkeit gilt nur bei Schluss-, nicht aber bei Abschlagszahlungen.

Zeitplan VOB-Gesamtausgabe 2012

Die o.g. Änderungen in § 16 VOB/B werden nun dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung zugeleitet. Nach Auskunft des Beuth Verlages benötigt dieser zur Veröffentlichung fünf bis sechs Monate ab Bekanntmachung der Texte, sodass mit einer Veröffentlichung der VOB-Gesamtausgabe 2012 zum Jahresende zu rechnen ist.

Die zukünftige Vergabepraxis wird erweisen, ob die Verbesserungen in der VOB/B letztlich greifen und die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand fühlbar anheben.

Der Wortlaut der Neufassung von § 16 VOB/B kann von Innungsmitgliedern über die Geschäftsstellen des Zentralverbandes und der Landesverbände abgerufen werden.